Satzung der Gemeinde Wurmsham über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts

(Vorkaufssatzung)



vom 15. Juli 2020

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches – BauGB – erlässt die Gemeinde Wurmsham folgende Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Grundstück Flurnummer 1053 der Gemarkung Wurmsham im Ort Seifriedswörth.

Für diesen Bereich zieht die Gemeinde Wurmsham städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Betracht.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Wurmsham ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velden, 15. Juli 2020

Gemeinde Wurmsham

Manuel Schott

Erster Bürgermeister